



Baden-Württemberg

MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR EUROPA

**Referentenentwurf
für ein**

**Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die
psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren**

– Stand: 20. Juli 2016 –

Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren

Vorblatt

A. Zielsetzung

Das Gesetz dient der Umsetzung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG) vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2525, 2529).

B. Wesentlicher Inhalt

Das Gesetz sieht Regelungen für das Verfahren zur Anerkennung von psychosozialen Prozessbegleitern sowie für deren Aus- oder Weiterbildung vor.

C. Alternativen

Keine.

D. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks

Die in dem Gesetz vorgesehenen Neuregelungen werden sich voraussichtlich positiv auf die Zielbereiche „Bürgernahe und einfache Verwaltung und Justiz“ sowie „Qualifikation des Personals für eine leistungsfähige Verwaltung und Justiz“ auswirken. Mittelfristig ist zu erwarten, dass durch die gesetzlichen Neuregelungen ein geringfügiger personeller Mehrbedarf von durchschnittlich weniger als 0,1 Arbeitskraftanteilen pro Jahr entstehen wird.

Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren

Vom

§ 1

Anerkennung von Personen

Als psychosozialer Prozessbegleiter soll anerkannt werden, wer über

1. die in § 3 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG) vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2525, 2529) in der jeweils geltenden Fassung genannten fachlichen Qualifikationen,
 2. eine in der Regel mindestens zweijährige praktische Berufserfahrung in einem der unter § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 PsychPbG genannten Bereiche und
 3. die für die Durchführung psychosozialer Prozessbegleitung erforderliche persönliche Zuverlässigkeit
- verfügt.

§ 2

Anerkennung von Aus- oder Weiterbildungen

(1) Eine Aus- oder Weiterbildung nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 PsychPbG soll anerkannt werden, wenn

1. die in ihr vermittelten Inhalte die Teilnehmer befähigen, selbständig psychosoziale Prozessbegleitung unter Einhaltung der den §§ 2 und 3 PsychPbG zu Grunde liegenden Standards durchzuführen,
2. ihr ein geeignetes didaktisches und methodisches Konzept zu Grunde liegt und
3. ihre Form, Dauer und Teilnehmerzahl so bemessen sind, dass die angestrebten Lernziele erreicht werden können.

(2) Zu den nach Absatz 1 Nummer 1 zu vermittelnden Inhalten gehören in der Regel die für die psychosoziale Prozessbegleitung relevanten Kenntnisse

1. der rechtlichen Grundlagen und Grundsätze des Strafverfahrens sowie weiterer für die Opfer von Straftaten relevanter Rechtsgebiete,
2. der Viktimologie, insbesondere Kenntnisse zu den besonderen Bedürfnissen spezieller Opfergruppen,
3. der Psychologie und Psychotraumatologie,
4. der Theorie und Praxis der psychosozialen Prozessbegleitung und
5. der Methoden und Standards der Qualitätssicherung und Eigenvorsorge.

(3) Die Anerkennung kann versagt werden, wenn begründete Zweifel an der fachlichen Qualifikation der in der Aus- oder Weiterbildung eingesetzten Referenten oder der Zuverlässigkeit des Anbieters der Aus- oder Weiterbildung bestehen oder erforderliche Nachweise nach Satz 2 nicht fristgerecht vorgelegt worden sind. Zur Prüfung von Zweifeln kann die nach § 4 Absatz 2 zuständige Stelle von dem Anbieter einer Aus- oder Weiterbildung Nachweise über seine Zuverlässigkeit oder über die fachliche Qualifikation der in der Aus- oder Weiterbildung eingesetzten Referenten verlangen. Für die Vorlage dieser Nachweise setzt die zuständige Stelle eine angemessene Frist.

§ 3

Besondere Pflichten des psychosozialen Prozessbegleiters

(1) Psychosoziale Prozessbegleiter haben Verschwiegenheit über die ihnen im Rahmen einer Prozessbegleitung anvertrauten oder sonst bekannt gewordenen Umstände zu bewahren.

(2) Psychosoziale Prozessbegleiter müssen kalenderjährlich an mindestens einer eintägigen fachspezifischen Fortbildungsveranstaltung hörend oder dozierend teilnehmen.

§ 4

Zuständigkeit

(1) Zuständig für Anerkennungen nach § 1 ist das Oberlandesgericht Stuttgart. Ein Vorverfahren nach den §§ 68 bis 73 der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt.

(2) Zuständig für Anerkennungen nach § 2 ist das Justizministerium.

§ 5

Antrag

(1) Die Anerkennung ist schriftlich bei der nach § 4 zuständigen Stelle zu beantragen.

(2) Mit dem Antrag auf Anerkennung nach § 1 sind Nachweise vorzulegen, aus denen sich ergibt, dass die Anerkennungsvoraussetzungen vorliegen. Nachweise der persönlichen Zuverlässigkeit nach § 1 Nummer 3 sind ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 Nummer 1 des Bundeszentralregistergesetzes und eine persönliche Erklärung des Antragstellers, ob gegen ihn zum Zeitpunkt der Antragstellung ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist.

(3) Mit dem Antrag auf Anerkennung nach § 2 sind Nachweise vorzulegen, aus denen sich ergibt, dass die in § 2 Absätze 1 und 2 genannten Anerkennungsvoraussetzungen vorliegen.

§ 6

Befristung

Die Anerkennung nach § 1 ist auf fünf Jahre zu befristen. Im Falle einer gerichtlichen Beiordnung gilt die Anerkennung nach § 1 auch nach Ablauf der Frist für das Verfahren fort, in dem die Beiordnung erfolgt ist.

§ 7

Erneute Anerkennung

Zum Ablauf der Frist nach § 6 Satz 1 soll auf Antrag erneut anerkannt werden, wer weiterhin die Voraussetzungen von § 1 Nummern 2 und 3 erfüllt und die Erfüllung seiner Fortbildungspflicht nach § 3 Absatz 2 nachweist. §§ 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 8

Wegfall und Fortbestand von Anerkennungsvoraussetzungen

(1) Der psychosoziale Prozessbegleiter ist verpflichtet, die nach § 4 Absatz 1 zuständige Stelle unverzüglich über Umstände zu unterrichten, die geeignet sein können, zu einem Wegfall der persönlichen Zuverlässigkeit nach § 1 Nummer 3 zu führen.

(2) Der Anbieter der Aus- oder Weiterbildung ist verpflichtet, die nach § 4 Absatz 2 zuständige Stelle unverzüglich über Umstände zu unterrichten, die geeignet sein können, zu einem Wegfall der Anerkennungsvoraussetzungen nach § 2 zu führen.

(3) Die nach § 4 zuständigen Stellen können von dem psychosozialen Prozessbegleiter beziehungsweise von dem Anbieter der Aus- oder Weiterbildung verlangen, dass Nachweise des Fortbestehens der Anerkennungsvoraussetzungen nach § 1 Nummer 3 oder § 2 vorgelegt werden. § 2 Absatz 3 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 9

Länderübergreifende Sachverhalte

(1) Die Anerkennung eines psychosozialen Prozessbegleiters durch ein anderes Land steht im Einzelfall der Anerkennung nach § 1 gleich, soweit der psychosoziale Prozessbegleiter eine Aus- oder Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen hat, die nach § 2 anerkannt ist oder deren Anerkennung nach Absatz 2 einer Aner-

kennung nach § 2 gleichsteht.

(2) Die Anerkennung einer Aus- oder Weiterbildung durch ein anderes Land steht der Anerkennung nach § 2 gleich.

(3) Die nach § 4 Absatz 2 zuständige Stelle kann nach Anhörung des Anbieters einer Aus- oder Weiterbildung bestimmen, dass dessen durch ein anderes Land anerkannte Aus- oder Weiterbildung die in § 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt und deren Anerkennung nach Absatz 2 einer Anerkennung nach § 2 nicht gleichsteht.

(4) Die für die Entscheidung nach § 1 zuständige Stelle übergibt Zweifelsfälle vor Abschluss eines Anerkennungsverfahrens an die nach § 4 Absatz 2 zuständige Stelle, um eine Prüfung nach Absatz 3 zu ermöglichen.

§ 10

Verordnungsermächtigung

Das Justizministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. abweichend von § 4 eine zuständige Stelle für die Anerkennung nach §§ 1 und 2,
 2. Einzelheiten der Anerkennungsvoraussetzungen nach § 2 Absätze 1 und 2,
 3. weitere Einzelheiten der Verfahren zur Anerkennung nach §§ 1 und 2 und
 4. Einzelheiten zu Inhalten und Umfang der Fortbildung nach § 3 Absatz 2
- zu bestimmen.

§ 11

Verzeichnis

(1) Die nach § 4 Absatz 1 zuständige Stelle führt ein Verzeichnis der nach § 1 anerkannten psychosozialen Prozessbegleiter.

(2) Die verzeichnisführende Stelle nimmt auf Antrag des psychoso-

zialen Prozessbegleiters dessen örtliche und sachliche Tätigkeitsschwerpunkte in das Verzeichnis auf.

(3) Die nach § 4 Absatz 1 zuständige Stelle führt ein Verzeichnis der Aus- und Weiterbildungen, die nach § 2 anerkannt sind oder deren Anerkennung nach § 9 Absatz 2 einer Anerkennung nach § 2 gleichstehen.

§ 12

Übergangsregelung

Bis zum 31. Juli 2017 können Personen, die eine von einem Land anerkannte Aus- oder Weiterbildung nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 PsychPbG begonnen, aber noch nicht beendet haben, nach § 1 anerkannt werden, sofern die in § 1 Nummern 2 und 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Anerkennung erlischt, wenn der Antragsteller den erfolgreichen Abschluss der Aus- oder Weiterbildung nicht bis zum 31. Juli 2017 nachweist. § 6 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 13

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Zielsetzung

Das Gesetz zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (3. Opferrechtsreformgesetz) vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2525) ist am 31. Dezember 2015 in Kraft getreten. Es setzt die Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI vom 25. Oktober 2012 (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 57 - EU-Opferschutzrichtlinie) um.

In der zum 1. Januar 2017 in Kraft tretenden Fassung des § 406g der Strafprozessordnung (StPO) sowie in dem zum selben Zeitpunkt in Kraft tretenden Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG) vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2525, 2529) werden die Grundsätze der psychosozialen Prozessbegleitung normiert. Diese ist im Gegensatz zur juristischen Vertretung des Opfers durch Rechtsanwälte durch dessen nicht-rechtliche Unterstützung geprägt und ergänzt damit die Nebenklagevertretung. Die psychosoziale Prozessbegleitung ist Teil der Bereitstellung eines Opferunterstützungsdienstes im Sinne des Artikels 8 Absatz 1 der EU-Opferschutzrichtlinie mit dem Ziel, Opfer von schweren Straftaten emotional und psychologisch zu unterstützen und zu stabilisieren. Erfolgreiche psychosoziale Prozessbegleitung setzt voraus, dass sich die Begleitperson jeglicher rechtlichen Beratung des Opfers enthält und keinerlei Aufklärung des der Straftat zu Grunde liegenden Sachverhalts betreibt.

Das diesen Neuregelungen zu Grunde liegende gesetzliche Leitbild entspricht damit den in den bundeseinheitlichen „Mindeststandards

für die psychosoziale Prozessbegleitung“ festgelegten Grundsätzen, die eine interdisziplinär besetzte Bund-Länder-Arbeitsgruppe im Auftrag der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister erarbeitet hat und die durch Beschluss der Konferenz vom 25./26. Juni 2014 bestätigt worden sind. Diese Mindeststandards spiegeln den aktuellen Stand der Diskussion und der Erkenntnisse zur psychosozialen Prozessbegleitung wider.

§ 406g StPO sieht vor, dass bestimmten Personen, die Opfer einer der in § 397a Absatz 1 Nummern 1 bis 5 StPO genannten schweren Sexual- oder Gewaltstraftaten geworden sind, kostenfrei ein psychosozialer Prozessbegleiter beizuordnen ist bzw. im Rahmen einer Ermessensentscheidung beigeordnet werden kann. Zum Kreis der Anspruchsberechtigten gehören einerseits zur Tatzeit Minderjährige, andererseits - bei Bestehen einer besonderen Schutzbedürftigkeit im konkreten Einzelfall - auch Erwachsene.

Das PsychPbG enthält unter anderem Regelungen über die notwendige fachliche und berufliche Qualifikation psychosozialer Prozessbegleiter sowie über deren Vergütung. § 4 PsychPbG regelt, dass die Länder bestimmen, welche Personen und Stellen für die psychosoziale Prozessbegleitung anerkannt werden und welche weiteren Anforderungen hierfür an Berufsausbildung, praktische Berufserfahrung, spezialisierte Weiterbildung sowie regelmäßige Fortbildungen zu stellen sind.

Das Gesetz, dessen wesentliche Eckpunkte im Hinblick auf die teilweise mit diesen Regelungen verbundenen länderübergreifenden Auswirkungen weitgehend zwischen den Ländern abgestimmt sind, dient der Umsetzung dieser Ermächtigungsgrundlage.

2. Inhalt

Das Gesetz sieht Regelungen zum Verfahren der Anerkennung von

psychosozialen Prozessbegleitern sowie von Aus- und Weiterbildungen vor. Es regelt die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen, die für die Anerkennung als psychosozialer Prozessbegleiter erfüllt sein müssen, sowie die Ausgestaltung des Anerkennungsverfahrens. Darüber hinaus bestimmt das Gesetz die formalen und inhaltlichen Anforderungen an die Aus- oder Weiterbildungen zum psychosozialen Prozessbegleiter sowie die Ausgestaltung des entsprechenden Anerkennungsverfahrens. Das Gesetz orientiert sich dabei an den Grundsätzen der bundeseinheitlichen „Mindeststandards der Weiterbildung für die psychosoziale Prozessbegleitung“, die ebenfalls durch die oben genannte Bund-Länder-Arbeitsgruppe erarbeitet und durch Beschluss der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 25./26. Juni 2014 bestätigt worden sind.

3. Alternativen

Keine.

4. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks

Die in dem Gesetz vorgesehenen Neuregelungen werden sich voraussichtlich positiv auf die Zielbereiche „Bürgernahe und einfache Verwaltung und Justiz“ sowie „Qualifikation des Personals für eine leistungsfähige Verwaltung und Justiz“ nach Ziffer VIII 2 der Anlage 2 der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Erarbeitung von Regelungen vom 27. Juli 2010 in der Fassung vom 9. Juni 2015 - Az.: 5-05/22 - (Die Justiz S. 185) auswirken. So dürfte das Gesetz die Bürgernähe der Justiz stärken, da psychosoziale Prozessbegleiter Opferzeugen die Abläufe der Justiz erklären und ihnen während des Ermittlungs- und Strafverfahrens zur Seite stehen. Ferner dürfte das Gesetz die Leistungsfähigkeit der Justiz stärken, da Opferzeugen durch anerkannte psychosoziale Prozessbegleiter in ihrer Aussagetüchtigkeit bestärkt

werden, was zu einer Verbesserung der Wahrheitsfindung vor Gericht führen wird.

5. Finanzielle Auswirkungen

Während die Auswirkungen der Einführung des Verfahrens zur Anerkennung von Aus- oder Weiterbildungen nach § 2 angesichts der jedenfalls derzeit überschaubaren Anzahl entsprechender Anbieter in finanzieller Hinsicht zu vernachlässigen sein dürfte, kann die Einführung des Verfahrens zur Anerkennung von Personen im Bereich der psychosozialen Prozessbegleitung nach § 1 zu dem nachfolgend näher bezifferten Verwaltungsaufwand mit der Folge eines geringfügigen Personalmehrbedarfs führen:

		Laufendes Haushalts- jahr	Folgendes Haushalts- jahr	Restliche Jahre der Finanzplanung		
1	Land Ausgaben insgesamt	11 340 Euro	3 780 Euro	3 780 Euro	3 780 Euro	3 780 Euro
	davon					
	Personalausgaben	11 340 Euro	3 780 Euro	3 780 Euro	3 780 Euro	3 780 Euro
	Anzahl der erforderli- chen Neustellen	0,1 AKA	0,03 AKA	0,03 AKA	0,03 AKA	0,03 AKA
2	Kommunen					
3	Andere öffentlich- rechtliche Körper- schaften, Anstalten und Stiftungen					
4	Ausgaben insgesamt	11 340 Euro	3 780 Euro	3 780 Euro	3 780 Euro	3 780 Euro
5	Finanzierung oder Gegenfinanzierung, soweit vorhanden					
6	strukturelle Mehrbe- lastung / Entlastung (Saldo Ziffern 3 - 4)					

Nachrichtlich:

	Entstehende Bürokratiekosten *) (hier aufgeführte Kosten können auch in den Ziffern 1 - 3, 5 und 6 enthalten sein)					
--	--	--	--	--	--	--

*) Berechnung auf Basis der Handreichung des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration zur Schätzung der Bürokratiekosten der Verwaltungen

Die genannten Zahlen beruhen auf Schätzungen. Konkrete Erfahrungswerte liegen nicht vor. Die tatsächlichen Folgekosten werden wesentlich davon abhängen, in welchem Umfang Fachkräfte von der Möglichkeit der Aus- oder Weiterbildung und eines anschließenden Antrags auf Anerkennung als psychosoziale Prozessbegleiter Gebrauch machen werden.

Die in der Tabelle aufgeführten Zahlen beruhen auf folgenden Erwägungen:

Nach derzeitigem Stand sind im Jahr 2017 ungefähr 60 Verfahren zur Anerkennung von psychosozialen Prozessbegleitern zu erwarten. In den Folgejahren dürfte sich diese Zahl auf 20 Verfahren jährlich reduzieren. Aufgrund der Regelung des § 6 und der hieraus folgenden Notwendigkeit, nach fünf Jahren einen erneuten Antrag stellen zu müssen, ist nach fünf Jahren mit einer ähnlichen Zahl an Anerkennungsverfahren wie im Jahr 2017 zu rechnen. Gleiches gilt für die jeweiligen Folgejahre.

Angesichts der Gleichförmigkeit der Verfahren, des Prüfungsumfangs und der Prüfungstiefe ist davon auszugehen, dass Verfahren zur Anerkennung eines psychosozialen Prozessbegleiters weitgehend standardisiert durchgeführt werden können und sich der durchschnittliche Zeitaufwand auf drei Stunden pro Verfahren beläuft.

Auf Grundlage der Anlage „Pauschalsätze der Kosten einer Arbeitsstunde nach Laufbahnen“ (Stand 2014) der Verwaltungsvorschrift des Finanz- und Wirtschaftsministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung) vom 13. Oktober 2015 – Az.: 2-0541.8/36 – (GABI. S. 811), die für eine Arbeitsstunde im gehobenen Dienst 63 Euro ansetzt, führt die Be-

rechnung des finanziellen Aufwands zu folgendem Ergebnis:

2017:

60 Anerkennungsverfahren x 3 Arbeitsstunden x 63 Euro
= 11 340 Euro

2018 – 2021:

20 Anerkennungsverfahren x 3 Arbeitsstunden x 63 Euro
= 3 780 Euro jährlich

Hieraus ergibt sich folgender personeller Mehraufwand:

220 Arbeitstage x 492 Minuten (41-Stundenwoche)
= 108 240 Arbeitsminuten jährlich

2017:

Durch dieses Gesetz bedingter Mehraufwand „Arbeitsstunden“: 180
= 10 800 Minuten

10 800 Minuten ./ 108 240 Minuten x 100 = 10%
= 0,1 Arbeitskraftanteile (AKA)

2018 - 2021:

Durch dieses Gesetz bedingter Mehraufwand „Arbeitsstunden“: 60
= 3 600 Minuten

3 600 Minuten ./ 108 240 Minuten x 100 = 3,3%
= 0,03 AKA

Für die kommenden fünf Jahre ergibt sich danach folgender personeller Mehrbedarf (Durchschnitt):

0,1 AKA + (0,03 AKA x 4 Jahre) ./ 5 Jahre = 0,044 AKA.

7. Kosten für Private

Keine

B. Einzelbegründung

Zu § 1 (Anerkennung von Personen)

§ 1 zählt drei Voraussetzungen auf, die für die Anerkennung eines psychosozialen Prozessbegleiters kumulativ erfüllt sein müssen. Die Anerkennung wird bei Vorliegen dieser Voraussetzungen in aller Regel zu erteilen sein; gleichwohl ist die Regelung als Sollvorschrift ausgestaltet. Es sind Einzelfälle denkbar, in denen konkrete Umstände – etwa eine lange zurückliegende Berufserfahrung – vorliegen, die es erforderlich machen, bei der Entscheidung über eine Anerkennung eine Abwägung im Wege der Ermessensausübung vorzunehmen.

Örtlich und sachlich beschränkte Anerkennungen, zum Beispiel die Beschränkung des Tätigkeitsbereichs auf bestimmte Opfergruppen, sind möglich (vgl. zur Möglichkeit von Auflagen etc. unten Zu § 6).

Zu Nummer 1

Für eine Anerkennung als psychosozialer Prozessbegleiter ist erforderlich, dass die in § 3 Absatz 2 Satz 1 PsychPbG aufgeführten fachlichen Qualifikationen nachgewiesen werden. Nachzuweisen sind ein Hochschulabschluss oder eine abgeschlossene Berufsausbildung in den Bereichen Sozialpädagogik, Soziale Arbeit, Pädagogik oder Psychologie sowie der erfolgreiche Abschluss einer anerkannten Aus- oder Weiterbildung zum psychosozialen Prozessbegleiter.

Zu Nummer 2

Erforderlich für die Anerkennung ist in der Regel der Nachweis einer mindestens zweijährigen praktischen Berufserfahrung in den Bereichen Sozialpädagogik, Soziale Arbeit, Pädagogik oder Psychologie. Im Einzelfall – etwa bei zusätzlicher praktischer Berufserfahrung in anderen Berufsfeldern – kann eine kürzere praktische berufliche Tätigkeit in den genannten Bereichen ausreichen.

Zu Nummer 3

Psychosoziale Prozessbegleiter sind in einem besonders sensiblen Bereich des strafverfahrensrechtlichen Opferschutzes tätig und betreuen regelmäßig Personen, die einer besonderen psychischen Belastungssituation ausgesetzt sind. Angesichts dieser Aufgabenstellung ist es erforderlich, dass ein psychosozialer Prozessbegleiter nicht nur über die notwendigen fachlichen und beruflichen Qualifikationen verfügt, sondern auch persönlich zuverlässig ist. Die persönliche Zuverlässigkeit eines Antragsstellers fehlt, wenn er nach dem Gesamtbild seines Verhaltens und seiner Persönlichkeit nicht die Gewähr dafür bietet, dass er die psychosoziale Prozessbegleitung – auch unter Berücksichtigung seiner gemäß § 3 Absatz 3 PsychPbG notwendigen persönlichen Qualifikation – ordnungsgemäß ausüben wird. Für diese Beurteilung ist unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Tätigkeit der psychosozialen Prozessbegleitung auf die konkreten Umstände des Einzelfalls abzustellen. Wesentliche Kriterien für die Feststellung der persönlichen Zuverlässigkeit sind insbesondere das Fehlen von Vorstrafen und die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht nach § 3 Absatz 1.

Zu § 2 (Anerkennung von Aus- oder Weiterbildungen)

§ 2 zählt die inhaltlichen und formalen Voraussetzungen für die Anerkennung einer Aus- oder Weiterbildung auf. Gegenstand der Anerkennung sind das Curriculum und die formale Konzeption der Aus- oder Weiterbildung. Auf Grundlage einer erteilten Anerkennung kann eine Aus- oder Weiterbildung zeitlich unbegrenzt und ohne erneuten Antrag mehrfach angeboten werden. Ein erneuter Antrag ist grundsätzlich nur dann erforderlich, wenn wesentliche Änderungen des Curriculums oder der Konzeption erfolgen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Nummer 1 und 2 bestimmen, dass die Aus- oder Weiterbildung in geeigneter didaktischer und methodischer Weise die in

den §§ 2 und 3 PsychPbG enthaltenen Grundsätze, Inhalte und Standards zu vermitteln hat. Demgegenüber normiert Absatz 1 Nummer 3 das Erfordernis, dass im Rahmen der Konzeption einer Aus- oder Weiterbildung eine Veranstaltungsform und -dauer sowie eine Teilnehmerzahl gewählt werden, die Gewähr dafür bieten, dass auf deren Grundlage die angestrebten Lernziele erreicht werden können. Als Orientierung dienen insoweit die in den oben genannten „Mindeststandards der Weiterbildung für die psychosoziale Prozessbegleitung“ aufgeführten konzeptionellen Vorgaben, wie sie etwa auch in den zum Zeitpunkt des Gesetzgebungsverfahrens als anerkennungsfähig angesehenen baden-württembergischen Aus- oder Weiterbildungsangeboten umgesetzt sind.

Danach ist grundsätzlich von einer Anerkennungsfähigkeit der Aus- oder Weiterbildung auszugehen, wenn sich diese über einen Ausbildungszeitraum von sechs bis zwölf Monate hinweg in verschiedenen mehrtägigen Modulen an bis zu 25 Teilnehmer richtet. Teil der Aus- oder Weiterbildung sollten zudem begleitende Prozessbeobachtungen, ein verpflichtendes Selbststudium und eine Abschlussarbeit beziehungsweise ein Abschlusskolloquium sein.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 werden in Anlehnung an die „Mindeststandards der Weiterbildung für die psychosoziale Prozessbegleitung“ die notwendigen Inhalte der Aus- oder Weiterbildung in allgemeiner Form aufgezählt. Es ist beabsichtigt, eine Konkretisierung dieser Inhalte in einer Rechtsverordnung vorzunehmen.

Im Hinblick auf diese Vorgaben zum notwendigen Inhalt einer Aus- oder Weiterbildung ist davon auszugehen, dass ein psychosozialer Prozessbegleiter, der eine anerkannte Aus- oder Weiterbildung erfolgreich absolviert hat, regelmäßig über die erforderliche persönliche und interdisziplinäre Qualifikation im Sinne von § 3 Absätze 3 und 4 PsychPbG verfügt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 ermöglicht es der für die Anerkennung zuständigen Stelle, bei begründeten Zweifeln an der fachlichen Qualifikation eines in der Aus- oder Weiterbildung eingesetzten Referenten oder an der Zuverlässigkeit des Anbieters der Aus- oder Weiterbildung die Anerkennung zu versagen.

Gegenstand einer Anerkennung nach § 2 sind grundsätzlich lediglich das Curriculum der Aus- oder Weiterbildung und deren Konzeption. Damit wird sichergestellt, dass eine Aus- oder Weiterbildung im konkreten Fall auch dann als anerkannte Aus- oder Weiterbildung durchgeführt werden kann, wenn ein vorgesehener Referent im Einzelfall verhindert ist und - vorübergehend oder dauerhaft - durch einen anderen Referenten ersetzt werden muss.

Bei Zweifeln an der fachlichen Qualifikation eines Referenten kann die nach § 4 Absatz 2 zuständige Stelle unter Setzung einer angemessenen Frist entsprechende Nachweise des Anbieters der Aus- oder Weiterbildung verlangen. Sollten sich die Zweifel als begründet herausstellen oder sollte der Anbieter die Nachweise nicht innerhalb der Frist erbringen, kann im Einzelfall im Rahmen einer Ermessensentscheidung die Anerkennung versagt werden. Gleiches gilt bei Zweifeln an der Zuverlässigkeit des Anbieters, so etwa im Hinblick auf dessen Verfassungstreue oder Zahlungsfähigkeit.

Zu § 3 (Besondere Pflichten des psychosozialen Prozessbegleiters)**Zu Absatz 1**

Die Verpflichtung, über nicht allgemein zugängliche Umstände, die anlässlich einer Prozessbegleitung anvertraut oder in diesem Rahmen bekannt werden, Verschwiegenheit zu bewahren, ist angesichts der besonderen Sensibilität der opferschützenden Tätigkeit im Rahmen der psychosozialen Prozessbegleitung für deren

Gelingen wesentlich. Um die hohe Bedeutung dieser Verpflichtung zum Ausdruck zu bringen, wird diese in Absatz 1 ausdrücklich normiert. Der Umstand, dass psychosozialen Prozessbegleitern kein strafprozessuales Zeugnisverweigerungsrecht zusteht, bleibt hiervon unberührt.

Mangelnde Verschwiegenheit dürfte in der Regel einen Wegfall der persönlichen Zuverlässigkeit des psychosozialen Prozessbegleiters zur Folge haben.

Zu Absatz 2

Absatz 2 schreibt auf Grundlage von §§ 4 und 3 Absatz 5 PsychPbG eine Pflicht zur jeweils mindestens eintägigen kalenderjährlichen Fortbildung fest. Die Erfüllung dieser Pflicht ist im Rahmen eines Antrags nach § 7 zu prüfen.

Zu § 4 (Zuständigkeit)

Zu Absatz 1

Die Zuständigkeit für das Verfahren zur Anerkennung nach § 1 wird im Hinblick auf die Sachnähe zum Regelungsgegenstand der Gerichtsverwaltung übertragen. Insgesamt ist landesweit in den kommenden Jahren mit einer geringen Anzahl von Anerkennungsverfahren zu rechnen. Angesichts dieser geringen Verfahrenszahlen ist es sachgerecht, die Bearbeitung dieser Verfahren landesweit beim Oberlandesgericht Stuttgart zu konzentrieren, um auf diese Weise eine einheitliche Verfahrensbearbeitung und Entscheidungspraxis sicherzustellen.

Die Entscheidung über einen Antrag auf Anerkennung nach § 1 ist ein Verwaltungsakt. Für entsprechende Streitigkeiten ist nach § 40 Absatz 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) der Verwaltungsrechtsweg mit der Folge eröffnet, dass die Durchführung eines Vorverfahrens grundsätzlich Voraussetzung für eine gerichtliche Überprüfung einer derartigen Entscheidung ist. Aufgrund der

landesweiten Konzentration der Verfahrensbearbeitung beim Oberlandesgericht Stuttgart besteht generell eine hohe Gewähr für die Richtigkeit der Entscheidungen der Verwaltungsbehörde. In Satz 2 wird daher auch im Hinblick auf die Minimierung des Verwaltungsaufwandes von der für den Landesgesetzgeber bestehenden Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Durchführung des Vorverfahrens gesetzlich auszuschließen.

Zu Absatz 2

Die Zuständigkeit für das Verfahren zur Anerkennung nach § 2 wird dem Justizministerium übertragen. Die Entscheidung über einen Antrag auf Anerkennung nach § 2 ist ebenfalls ein Verwaltungsakt. In diesem Fall ist das Vorverfahren bereits nach § 68 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 VwGO ausgeschlossen, da die Entscheidung durch eine oberste Landesbehörde getroffen wird.

Zu § 5 (Antrag)

Zu Absatz 1

Die Schriftform ist im Hinblick auf die vorzulegenden Nachweise erforderlich.

Zu Absatz 2

Der Antragsteller nach § 1 hat gegenüber der zuständigen Stelle den Nachweis zu führen, dass die Anerkennungsvoraussetzungen vorliegen. Die Nachweise hierfür hat er selbst beizubringen. Dabei handelt es sich um Ausbildungs- oder Hochschulzeugnisse und um die Bestätigung des erfolgreichen Abschlusses einer Aus- oder Weiterbildung zum psychosozialen Prozessbegleiter (§ 1 Nummer 1), Arbeitsbescheinigungen (§ 1 Nummer 2) sowie ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 Nummer 1 des Bundeszentralregistergesetzes und eine persönliche Erklärung des Antragstellers, ob gegen ihn zum Zeitpunkt der Antragstellung ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist (§ 1 Nummer 3).

Der Antragsteller beantragt die Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses bei der Meldebehörde unter Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung der nach § 4 Absatz 1 zuständigen Stelle.

Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses dient der Feststellung der persönlichen Zuverlässigkeit des Antragsstellers. Es ist im Hinblick auf die Aufgabenstellung eines psychosozialen Prozessbegleiters sicherzustellen, dass der Antragsteller weder wegen einer der in § 397a Absatz 1 Nummer 1 bis 5 StPO aufgeführten Straftaten noch wegen einer Straftat verurteilt wurde, die einen Bezug zu den Personengruppen (Kinder, Jugendliche, besonders schutzbedürftige Personen) aufweist, deren Mitglieder im Rahmen der psychosozialen Prozessbegleitung regelmäßig zu betreuen sind.

Aus den vorstehenden Gründen ist auch die Vorlage einer Erklärung des Antragstellers erforderlich, in der Auskunft über die gegen ihn zum Zeitpunkt der Antragstellung anhängigen Ermittlungs- oder Strafverfahren erteilt wird. Die Erhebung einer solchen Erklärung ist zulässig. Insbesondere die Tatsache, dass gegen einen Antragsteller ein Ermittlungs- oder Strafverfahren wegen einer der in § 397a Absatz 1 Nummer 1 bis 5 StPO aufgeführten Straftaten oder wegen einer Straftat, die einen Bezug zu den im Rahmen der psychosozialen Prozessbegleitung regelmäßig zu betreuenden Personengruppen hat, geführt wird, kann geeignet sein, Zweifel an der persönlichen Zuverlässigkeit im Sinne von § 1 Nummer 3 zu begründen (vgl. BAGE 91, 349 Rn. 18 – zitiert nach juris).

Zu Absatz 3

Der Antragsteller nach § 2 hat nachzuweisen, dass die dort aufgeführten Anerkennungsvoraussetzungen vorliegen, und die entsprechenden Nachweise hierfür beizubringen. Dabei handelt es sich um das Curriculum der Aus- oder Weiterbildung, dessen formale

Konzeption mit Angaben zu Form, Dauer und Teilnehmerzahl sowie eine Aufstellung der Referenten mit Anmerkungen zu deren Qualifikation.

Zu § 6 (Befristung)

Die Befristung der personenbezogenen Anerkennung auf fünf Jahre ist sachgerecht, da auf diese Weise die persönliche Zuverlässigkeit der psychosozialen Prozessbegleiter regelmäßig überprüft und das Verzeichnis nach § 11 Absatz 1 zuverlässig aktuell gehalten werden kann.

Wurde ein psychosozialer Prozessbegleiter in einem Ermittlungs- oder Strafverfahren beigeordnet und endet seine Anerkennung während des Verfahrens durch Fristablauf, bestimmt Satz 2, dass er seine Tätigkeit in diesem Verfahren bis zu dessen Abschluss ausüben kann.

Weiterer Regelungen zu Auflagen, Bedingungen etc. bedarf es nicht, da es sich bei den Entscheidungen über Anerkennungen nach §§ 1 und 2 um Verwaltungsakte handelt, auf die das Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (LVwVfG) Anwendung findet. Unter den in § 36 LVwVfG genannten Voraussetzungen kann eine Anerkennung daher unter – gegebenenfalls nachträglichen – Auflagen, Bedingungen und Nebenbestimmungen erteilt werden. Aus dem gleichen Grund bedarf es auch keiner Regelungen zu Rücknahme und Widerruf einer Anerkennung und der Zuständigkeit hierfür.

Zu § 7 (Erneute Anerkennung)

Zum Ablauf der Frist nach § 6 kann ein psychosozialer Prozessbegleiter einen erneuten - gemäß dem Verweis in Satz 2 auf § 6 zu befristenden - Antrag auf Anerkennung stellen. Das Vorliegen der Voraussetzungen von § 1 Nummer 1 ist in diesem Fall nicht zu prüfen. Im Hinblick auf den eingetretenen Zeitablauf nach der erstma-

ligen Anerkennung ist es jedoch erforderlich, das Vorliegen einer ausreichenden beruflichen Erfahrung und die persönliche Zuverlässigkeit des Antragsstellers im Rahmen der Entscheidung über einen Antrag nach § 7 erneut zu prüfen. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Entscheidung über eine erneute Anerkennung auf einer aktuellen Tatsachengrundlage getroffen wird und insbesondere zwischenzeitlich eingetretene Änderungen Berücksichtigung finden.

Um der zuständigen Stelle die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen von § 1 Nummern 2 und 3 zu ermöglichen, sind vom Antragsteller gemäß dem Verweis in Satz 2 auf § 5 aktuelle Nachweise (vgl. zu Absatz 2 von § 5) vorzulegen. Der Nachweis der Erfüllung der Fortbildungspflicht nach § 3 Absatz 2 erfolgt durch Vorlage entsprechender Fortbildungsbelege.

Zu § 8 (Wegfall und Fortbestand von Anerkennungsvoraussetzungen)

Zu Absätzen 1 und 2

Liegen die Voraussetzungen für eine Anerkennung nach § 1 beziehungsweise § 2 nicht mehr vor, sind der psychosoziale Prozessbegleiter und der Anbieter der Aus- oder Weiterbildung verpflichtet, dies der nach § 4 jeweils zuständigen Stelle mitzuteilen.

Zu Absatz 3

Die zuständige Stelle ist befugt, von dem psychosozialen Prozessbegleiter beziehungsweise von dem Anbieter der Aus- oder Weiterbildung Nachweise über das Fortbestehen der Anerkennungsvoraussetzungen nach § 1 beziehungsweise § 2 zu verlangen. Den zuständigen Stellen wird es damit ermöglicht, in Fällen, in denen konkrete Zweifel am weiteren Vorliegen dieser Anerkennungsvoraussetzungen bestehen, zur Klärung des Sachverhaltes jederzeit tätig zu werden.

Auch soweit konkrete Zweifel an der fachlichen Qualifikation eines Referenten einer Aus- oder Weiterbildung oder an der Zuverlässigkeit des Anbieters bestehen, ist die nach § 4 Absatz 2 zuständige Stelle entsprechend der Regelung des § 2 Absatz 3 Satz 2 jederzeit befugt, zur Klärung des Sachverhalts entsprechende aktuelle Nachweise zu verlangen.

Zu § 9 (Länderübergreifende Sachverhalte)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Verfahrensweise in den Fällen, in denen eine gerichtliche Beiordnung eines durch ein anderes Land anerkannten psychosozialen Prozessbegleiters in einem in Baden-Württemberg geführten Ermittlungs- oder Strafverfahren in Betracht kommt. Durch die Regelung wird im Grundsatz bestimmt, dass das Fehlen einer Anerkennung nach § 1 einer gerichtlichen Beiordnung nicht entgegensteht, sofern der psychosoziale Prozessbegleiter in einem Land anerkannt ist und hinsichtlich der von ihm erfolgreich absolvierten Aus- oder Weiterbildung eine Anerkennung nach § 2 oder nach § 9 Absatz 2 eine Anerkennung nach § 2 gleichstehende Anerkennung vorliegen.

Die Regelung erleichtert im Interesse des Opfers den Umgang mit länderübergreifenden Fällen. Es soll auf diese Weise insbesondere ermöglicht werden, dass eine in einem anderen Land wohnhafte Person, die Opfer einer Straftat in Baden-Württemberg wurde, im Rahmen des hier durchzuführenden Ermittlungs- und Strafverfahrens ohne zusätzlichen Verwaltungsaufwand durch einen in Wohnortnähe ansässigen psychosozialen Prozessbegleiter betreut werden kann.

Mit einer derartigen Beiordnung in einem konkreten Einzelfall ist jedoch keine Anerkennung des psychosozialen Prozessbegleiters nach § 1 verbunden. Auch wird der psychosoziale Prozessbegleiter in diesem Fall nicht in das Verzeichnis nach § 11 Absatz 1 aufge-

nommen. Vielmehr bedarf es hierfür einer Anerkennung durch die nach § 4 Absatz 1 zuständige Stelle.

Zu Absätzen 2 und 3

Die Absätze 2 und 3 regeln, dass die Anerkennung einer Aus- oder Weiterbildung durch ein anderes Land einer Anerkennung nach § 2 grundsätzlich gleichsteht, die nach § 4 Absatz 2 zuständige Stelle hiervon jedoch im Einzelfall nach Anhörung des Anbieters einer Aus- oder Weiterbildung durch Verwaltungsakt abweichen kann. Im Fall der Abweichung hat die nach § 4 Absatz 2 zuständige Stelle die nach § 4 Absatz 1 zuständige Stelle zu benachrichtigen, um dieser die Berichtigung des Verzeichnisses nach § 11 Absatz 3 zu ermöglichen.

Zu Absatz 4

Sollten im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens nach § 1 konkrete Zweifel an der Anerkennungsfähigkeit einer durch ein anderes Land anerkannten Aus- oder Weiterbildung bestehen, führt die nach § 4 Absatz 1 zuständige Stelle eine Entscheidung der für die Anerkennung von Aus- oder Weiterbildungen zuständigen Stelle herbei.

Zu § 10 (Verordnungsermächtigung)

Zu Nummer 1

Nummer 1 schafft eine Verordnungsermächtigung, die es ermöglicht, im Wege der Verordnung abweichend von der Regelung nach § 4 Stellen zu bestimmen, die für die Anerkennungen nach §§ 1 und 2 zuständig sind.

Zu Nummer 2

§ 3 PsychPbG enthält die grundlegenden inhaltlichen Anforderungen an die Qualifikation eines psychosozialen Prozessbegleiters, die im Rahmen einer Aus- oder Weiterbildung zu vermitteln sind. Nach § 4 PsychPbG bestimmt jedes Land selbst die weiteren in-

haltlichen und formalen Anforderungen an die Aus- oder Weiterbildung zum psychosozialen Prozessbegleiter. Es bedarf daher insoweit einer Konkretisierung der Anforderungen im Rahmen einer landesrechtlichen Regelung,

Die Regelungen des PsychPbG und dieses Gesetzes orientieren sich an den bundeseinheitlichen „Mindeststandards für die psychosoziale Prozessbegleitung“ und den „Mindeststandards der Weiterbildung für die psychosoziale Prozessbegleitung“. Diese spiegeln den derzeitigen Stand der Diskussionen und die aktuellen Erkenntnisse zu den Standards der psychosozialen Prozessbegleitung wider. Allerdings ist in diesen Bereichen mit einer ständigen Weiterentwicklung zu rechnen, weshalb die inhaltlichen Anforderungen an eine anerkennungsfähige Aus- oder Weiterbildung in § 2 dieses Gesetzes lediglich in ihren Grundsätzen festgelegt werden. Im Hinblick auf zu die erwartenden Weiterentwicklungen sollen die Einzelheiten der spezifischen Aus- oder Weiterbildungsinhalte im Rahmen einer Rechtsverordnung geregelt werden. In § 10 Nummer 2 wird daher eine Verordnungsermächtigung geschaffen, die es dem Ordnungsgeber im Übrigen zukünftig ermöglicht, auf weitere Fortentwicklungen rasch reagieren und notwendige Anpassungen vornehmen zu können.

Zu Nummer 3

Nummer 3 schafft vorsorglich eine Verordnungsermächtigung zur Regelung von weiteren Einzelheiten des Anerkennungsverfahrens nach §§ 1 und 2.

Zu Nummer 4

Nummer 4 schafft eine Verordnungsermächtigung zur Regelung von Einzelheiten zu Inhalten und Umfang von Fortbildungen.

Zu § 11 (Verzeichnis)**Zu Absätzen 1 und 2**

In Baden-Württemberg soll die nach § 4 Absatz 1 zuständige Stelle ein Verzeichnis (nur) der nach § 1 anerkannten Prozessbegleiter führen. Die Angabe eines örtlichen oder sachlichen Tätigkeitsschwerpunktes ist nur dann erforderlich und daher auch nur dann in das Verzeichnis aufzunehmen, wenn die Anerkennung nicht ohnehin schon beschränkt erteilt ist (siehe hierzu oben Zu § 1).

Gerichte und betroffene Personen können im Falle einer Antragstellung anhand dieses Verzeichnisses einen psychosozialen Prozessbegleiter unter Berücksichtigung der gegebenenfalls angegebenen Tätigkeitsschwerpunkte auswählen.

Zu Absatz 3

Die nach § 4 Absatz 1 zuständige Stelle führt ein Verzeichnis der Aus- und Weiterbildungen, die nach § 2 anerkannt sind oder deren Anerkennung nach § 9 Absatz 2 gleichsteht. Erkennt die nach § 4 Absatz 2 zuständige Stelle eine Aus- oder Weiterbildung an oder erhält sie Kenntnis von einer Anerkennung durch ein anderes Land, hat sie die nach § 4 Absatz 1 zuständige Stelle zu benachrichtigen, damit diese die Aufnahme in das Verzeichnis veranlasst.

Die für die Führung der Verzeichnisse zuständige Stelle veröffentlicht diese in geeigneter Weise.

Im Rahmen der jeweiligen Anerkennungsverfahren nach § 1 und 2 ersuchen die zuständigen Stellen die Antragsteller um das Einverständnis zur Aufnahme in die Verzeichnisse im Falle einer Anerkennung.

Zu § 12 (Übergangsregelung)

Nach § 11 PsychPbG können die Länder im Rahmen einer Übergangsregelung bestimmen, dass Personen, die eine Aus- oder

Weiterbildung zum psychosozialen Prozessbegleiter begonnen, aber noch nicht beendet haben, bis zum 31. Juli 2017 psychosoziale Prozessbegleitungen vornehmen dürfen. Abgesehen von einer abgeschlossenen Aus- oder Weiterbildung müssen die übrigen für eine Anerkennung notwendigen Voraussetzungen vorliegen.

Angesichts der in der zweiten Jahreshälfte 2016 beginnenden Aus- oder Weiterbildungen, die zu Beginn des Jahres 2017 noch nicht abgeschlossen sein werden, wird von der durch § 11 PsychPbG eröffneten Möglichkeit in Satz 1 und 2 Gebrauch gemacht. In diesen Fällen wird eine Anerkennung nach §§ 1 und 6 unter der auflösenden Bedingung erteilt, dass der zuständigen Stelle bis zum 31. Juli 2017 ein Nachweis über den erfolgreichen Abschluss einer Aus- oder Weiterbildung nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 PsychPbG beigebracht wird. Anderenfalls erlischt die Anerkennung mit Ablauf des 31. Juli 2017.

Eine Ausnahme besteht nach Satz 2 für die Personen, die vor dem 31. Juli 2017 anerkannt und – ebenfalls vor dem 31. Juli 2017 – in einem Ermittlungs- oder Strafverfahren gerichtlich beigeordnet wurden. Für sie gilt die gerichtliche Beiordnung bis zum Abschluss des Verfahrens fort.

Zu § 13 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Das PsychPbG tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Dementsprechend kann auch das Ausführungsgesetz nicht vor dem 1. Januar 2017 in Kraft treten.